

Stellungnahme Nr. 21 Juni 2018

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

erarbeitet von den Mitgliedern des Ausschusses ZPO/GVG der Bundesrechtsanwaltskammer:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender, Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer Rechtsanwalt und Notar Horst Droit Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann Rechtsanwalt Jan K. Schäfer Rechtsanwalt Lothar Schmude Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK

Büro Brüssel

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion

Rat der Europäischen Union

Europäische Kommission

Europäisches Parlament

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Patentanwaltskammer

Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Deutscher Gerichtsvollzieherbund

Bund Deutscher Rechtspfleger

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,

Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage (Nr. 32, Oktober 2017) die Überlegungen, die hinter der Musterfeststellungsklage stehen, begrüßt und vertritt nach wie vor diese Auffassung.

Einzelne Marktteilnehmer verhalten sich – offensichtlich bewusst die Hemmschwelle eines Rechtsstreits wegen geringer Summen ausnutzend – rechtsfeindlich. Hier die Interessen der Betroffenen zu bündeln, ohne dies letztlich über Sammelklagen auf der Basis einer erfolgsabhängigen Vergütung abzuwickeln, ist ein sinnvolles Vorhaben.

Zu den einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

1. Zu § 606 ZPO-E: Musterfeststellungsklage

1.1 Zu § 606 Abs. 1 ZPO-E:

Im Hinblick auf die logistischen Probleme, die bei den befassten Gerichten gegenwärtig durch die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Gefolge des VW-Abgasskandals entstehen und bereits entstanden sind, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen das Musterklageverfahren nur zugunsten von Verbrauchern geschaffen wird, während KMUs hiervon ebenso wenig profitieren sollen, wie sonstige gewerbliche Betreiber von Kfz-Flotten wie etwa Leasinggesellschaften. Auch wenn diese einzelne Rechtsstreite vielleicht bezahlen können, werden die Gerichte dadurch nicht entlastet. Zumindest sollte erwogen werden, für derartige Fälle den Anwendungsbereich des KapMuG auszudehnen.

Ergänzungsbedürftig ist die Regelung in § 606 Abs. 1 ZPO-E auch insoweit, als darin und in den weiteren Vorschriften jeweils nur von einem Beklagten oder einem in Anspruch zu nehmenden Unternehmen die Rede ist. Der Fall, dass im Zusammenhang mit einem Schadenereignis mehrere Beklagte in Betracht kommen und von einzelnen Klägern einzeln oder gemeinsam in Anspruch genommen werden, ist nicht geregelt.

Die sich im Zusammenhang mit dem Abgasskandal ergebenden Probleme bei der Abgrenzung von Ansprüchen gegen Volkswagen und die Porsche SE sowie der sich abzeichnende Kompetenzkonflikt zwischen dem OLG Braunschweig und dem OLG Stuttgart machen deutlich, dass es für ein Massenschadenereignis jeweils nur ein Musterverfahren und einen Gerichtsstand geben sollte, auch wenn mehrere Anspruchsgegner im Raum stehen. Während beim KapMuG die Lösung relativ einfach über eine Anknüpfung an den Sitz des Emittenten möglich wäre, ist ein Anknüpfungspunkt bei allgemeinen Massenschäden sicher nicht so leicht zu finden. Notfalls bietet sich an, ein Gerichtsstandsbestimmungsverfahren entsprechend § 36 ZPO durchzuführen. Jedenfalls sollten alle Fragestellungen gegen alle Beklagte in einem Verfahren einheitlich entschieden werden.

Darüber hinaus ist gemäß § 606 Abs. 1 ZPO-E der Streitgegenstand der Musterfeststellungsklage auf die Feststellungsziele ausgerichtet. Insofern bestimmt der Kläger durch die Benennung der Fest-

stellungsziele und des Lebenssachverhalts den Streitgegenstand. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollten die Beklagten ebenfalls Feststellungsziele einbringen können.

1.2 Zu § 606 Abs. 2 ZPO-E:

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass unter Ziff. 1 und 2 nunmehr feste Quoren als Beleg dafür eingeführt werden sollen, dass der Streitgegenstand tatsächlich von allgemeiner Bedeutung ist.

2. Zu § 607 ZPO-E: Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

Nach den Erfahrungen mit dem KapMuG bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene 14-Tagesfrist für die öffentliche Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage gemäß § 607 Abs. 2 ZPO-E vom Gericht einzuhalten sein wird.

3. Zu § 608 ZPO-E: Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

3.1 Zu § 608 Abs. 2 ZPO-E:

Im Hinblick auf die ausdrückliche Erwähnung von "Rechtsverhältnissen" ist eine Musterfeststellungsklage offensichtlich auch möglich, solange die Klageforderung noch nicht beziffert werden kann, sondern in einem etwaigen Individualverfahren Feststellungsklage erhoben werden müsste. Das gilt typischerweise für Schadensersatzansprüche. Insofern sollte bei § 608 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 5 ZPO-E (Betrag der Forderung) oder deren Begründung vorsorglich klargestellt werden, welche Anforderungen hier an die Wertbestimmung gestellt werden. Insofern sollte es auch möglich sein, Ansprüche ohne Nennung eines Betrages wirksam anzumelden. Andernfalls würden die Wirkungen einer Verjährungshemmung zweifelhaft: Was soll gelten, wenn ein bestimmter niedriger Betrag zur Anmeldung genannt ist, der Anspruch sich aber später als wesentlich umfangreicher erweist?

Um Missbrauch auszuschließen und zu gewährleisten, dass Sinn und Zweck der Angaben nicht verfehlt und die Anmeldung nicht lediglich zu Täuschungszwecken erfolgt, muss der angemeldete Verbraucher die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben § 608 Abs. 2 Nr. 6 ZPO-E versichern. Denn die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen (§ 608 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E).

Insofern wird die Wirksamkeit der Anmeldung zum Musterfeststellungsverfahren erst in den Folgeverfahren der einzelnen Verbraucher erfolgen. Dabei besteht die Gefahr des unterschiedlichen Verständnisses der Wirksamkeitsvoraussetzungen durch die unterschiedlichen Gerichte. Im Hinblick auf die Verjährung kann dies existenziell sein. Es wäre nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf den Verbraucherschutz sinnvoller, die Wirksamkeit der Anmeldung bereits im Musterfeststellungsverfahren selbst zu prüfen.

3.2 Zu § 608 Abs. 3 ZPO-E:

In Anbetracht der Rechtskraftwirkungen, die die Anmeldung zur Folge hat, ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer zu überdenken, ob Anmeldern nicht die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Anmeldung zurückzuziehen, wenn sie nach Beginn der mündlichen Verhandlung feststellen, dass das Musterfeststellungsverfahren nicht in angemessener Weise geführt wird.

3.3 Zu § 608 Abs. 4 ZPO-E:

Da von der Rechtsprechung erhebliche Anforderungen an die Konkretisierung des Anspruchs gestellt werden, wenn durch die Anmeldung der Ablauf der Verjährung gehemmt werden soll, sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer erwogen werden, hierfür entweder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes vorzuschreiben oder zumindest im Gesetzestext, dessen Begründung oder einem gesondert zu erstellenden Hinweisformular klare Vorgaben dazu zu machen, welche Anforderungen insoweit bestehen.

4. Zu § 610 ZPO-E: Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

4.1 Zu § 610 Abs. 1 ZPO-E:

Auch wenn das Verhältnis der Musterfeststellungsklage zu Individualklagen von Verbrauchern geklärt ist, stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zu etwaigen Klagen ausgestaltet werden soll, die dem KapMuG unterfallen, soweit Verbraucher betroffen sind.

Darüber hinaus zielt der Regierungsentwurf auf Feststellungsziele, die durch "denselben" Lebenssachverhalt determiniert sind. Dabei haben die Sperrwirkung des § 610 Abs. 1 ZPO-E und die Verjährungsregelung in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB-E jeweils zur Voraussetzung, dass die Feststellungsziele auf "demselben Lebenssachverhalt" beruhen. Dies ist vom Wortlaut her zu eng: Beispielsweise betreffen der Kauf eines gebrauchten VW Golf mit 1,6 Liter Schummel-Dieselmotor in Hamburg von einem Privatmann und der Neukauf eines VW Passat Kombi mit 2 Liter Schummel-Dieselmotor bei einem VW-Händler in Köln nicht denselben Lebenssachverhalt, sollen aber wohl von dem Gesetz erfasst werden. Statt den ersichtlich zu engen Wortlaut erweiternd auszulegen, sollte daher von "gleichartigen" Lebenssachverhalten gesprochen werden.

4.2 Zu § 610 Abs. 3 ZPO-E:

Es erscheint höchst bedenklich, dass der Gesetzentwurf trotz der mit einer Anmeldung verbundenen Rechtskraftwirkungen keine Möglichkeit für die angemeldeten Anspruchsteller vorsieht, in irgendeiner Weise in das Verfahren einzugreifen, also insbesondere auf die Feststellungsziele und/oder den hierzu vorgetragenen Sachverhalt einzuwirken.

Die Divergenzen zwischen den Beteiligten des derzeit beim OLG Braunschweig anhängigen Musterklageverfahrens gegen VW machen deutlich, dass auch unter hochspezialisierten Rechtsanwaltskanzleien durchaus unterschiedliche Meinungen darüber bestehen können, wie ein solches Verfahren bei einem derartig komplexen Sachverhalt zu führen ist. Hier die gesamte Verantwortung einem Verband bzw. dessen Rechtsanwalt aufzuerlegen, erscheint nicht angemessen.

Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass etwa später notwendig werdende weitere Musterfeststellungsverfahren zur Klärung weiterer allgemein interessierender Punkte zu massiven Zeitverlusten führen würden.

5. Zu § 613 ZPO-E: Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist es zu begrüßen, dass gemäß § 613 Abs. 2 ZPO-E Anspruchstellern, die zum Zeitpunkt der Musterfeststellungsklage bereits selbst Klage erhoben haben, die Wahl darüber eingeräumt wird, ob sie ihren individuellen Rechtsstreit weiterführen oder ihre Ansprüche anmelden und damit von den Rechtskraftwirkungen des Musterverfahrens erfasst werden.

Wenn die Musterfeststellungsklage auch bei komplexen Sachverhalten ein Erfolg werden soll, reicht es aber nicht aus, betroffene Anspruchsteller auf die Möglichkeit einer eigenen Klage zu verweisen ohne zu verhindern, dass das Musterfeststellungsklageverfahren – aus welchem Gründen auch immer – auf Klägerseite unvollkommen geführt wird. Die hierzu erforderlichen Ressourcen sind sicherlich nicht bei jedem Anspruchsinhaber vorhanden.

Abschließend begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich, dass der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage – anders als der Diskussionsentwurf – eine Regelung zur Streitwertminderung für die begünstigte Partei nicht vorsieht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich in ihrer zum Stellungnahme zum Diskussionsentwurf (Nr. 32, Oktober 2017) dafür ausgesprochen, die darin vorgesehene Regelung zur Streitwertminderung ersatzlos zu streichen.

* * *